

Im Dienste der Taubstummen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **50 (1953)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836840>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sorge, die sich wie die Arbeiter-Wohlfahrt der Pflege der guten Familie annimmt, vorbildlich und berechtigt zu schönen Hoffnungen für eine bessere Zukunft der Jugend und des ganzen Volkes.

Dr. E. Brn.

Ergebnis der Anstaltserziehung

Es war verlockend, einstige Anstaltszöglinge selbst einmal über ihre eigene Versorgung urteilen zu lassen. Dr. A. Siegfried, Zürich, hat durch Vermittlung von 8 Heimleitern 100 ehemals Versorgte um ihre Meinungsäußerung ersucht. 32 brauchbare Antworten trafen ein. 23 urteilen durchaus positiv und nur 9 negativ. Dieses Ergebnis ist erfreulich. Es verrät eine große Erziehungskunst, wenn „Ehemalige“ die Notwendigkeit und den Vorteil ihrer Erziehung im Heim nachträglich anerkennen. Die negativen Urteile liegen oftmals in persönlichen Momenten begründet, sind aber trotzdem besonderer Beachtung wert. Am meisten wird über mangelnde „Nestwärme“ geklagt. Die Heime können hier durch Unterteilung, geschickte Hausordnung und sorgfältige Auswahl der Mitarbeiter die Verhältnisse da und dort verbessern. Dr. Siegfried schreibt abschließend wie folgt:

„Es ist durchaus verfehlt, wenn aus positiven oder negativen Urteilen „Ehemaliger“ über die Anstaltserziehung an sich der Stab gebrochen wird. Das Bestreben aller Jugendhilfe muß vielmehr dahin gehen, daß in Zukunft immer seltener Familien bloß aus vermeintlichen Sparsamkeitsrücksichten aufgelöst werden (die AHV wirkt sich hier bereits segensreich aus), und daß der Entscheid, ob ein Kind in eine (und in welche!) Anstalt eingewiesen oder ob es in Familienpflege gegeben werden soll, mit Überlegung und Sachkenntnis getroffen wird.“ („Pro Juventute“ 1951, Heft 6, S. 214–219.)

Z.

Im Dienste der Taubstummen

Bern. Von jeher hat die Taubstummenfürsorge im Kanton Bern eine bedeutende Rolle gespielt. Das beweist schon das Alter der beiden wichtigen Anstalten. Seit 1822 besteht eine staatliche Anstalt für schwachsinnige Knaben, die in Friesenberg untergebracht war und dann nach *Münchenbuchsee* übersiedelte. Daneben besteht in *Wabern* bei Bern eine solche für Mädchen, die 1824 gegründet wurde. Die Bildung der Taubstummen ist im Kanton Bern eine einheitliche und staatliche Aufgabe. Sie hat ihre gesetzliche Grundlage einmal im Schulorganisationsgesetz, in dem vorgeschrieben ist, daß Taubstummenanstalten zum Unterricht und zur Erziehung von bildungsfähigen taubstummen Kindern errichtet werden müssen. Sie hat ihre gesetzliche Grundlage aber auch im Primarschulgesetz, in dem ebenfalls vorgeschrieben ist, daß taubstumme, blinde, schwachsinnige und epileptische Kinder, wenn sie bildungsfähig sind und nicht in den öffentlichen Schulen unterrichtet werden können, in Spezialanstalten oder -klassen untergebracht werden müssen. Dabei wird ausdrücklich festgestellt, daß der Staat dafür zu sorgen habe, daß diese Anstalten den besondern Bedürfnissen genügen.

Die beiden Anstalten haben Jahrzehnte hindurch eine getrennte Entwicklung genommen, was schon dadurch erklärlich ist, daß ihre Gründung auf verschiedene Ursachen zurückgeht. Die eine in Münchenbuchsee ist eine staatliche Anstalt, die nun in den letzten Jahren zu einer kantonalen Sprachheilschule erweitert worden ist. Im Voranschlag für das Jahr 1952 ist ein Betrag von 155 000 Franken für den Betrieb eingesetzt. Während Münchenbuchsee bisher ausschließlich eine Anstalt für Knaben war, wurde die als Stiftung organisierte An-

stalt in Wabern ausschließlich für die Bildung von taubstummen Mädchen errichtet. Nun haben sich die Verhältnisse grundlegend geändert. Zwischen den beiden Anstalten ist die Aufgabenteilung vertraglich festgelegt. Man ist nach den Ideen der Vorsteher der beiden Anstalten bereits zu einer Reorganisation der Taubstummenbildung übergegangen. Die Trennung nach Geschlechtern ist weggefallen; die Trennung erfolgt heute nach dem Stand der Bildungsfähigkeit. Münchenbuchsee, das dazu in besonderer Weise geeignet ist, hat die bildungsfähigen Kinder übernommen, Knaben und Mädchen, während Wabern die Schwachbegabten beherbergt. Dabei soll aber am privaten Charakter der Anstalt in Wabern nichts geändert werden; denn die Regierung ist überzeugt, daß gemeinnützige Anstalten privaten Charakters im Endeffekt den Staat billiger zu stehen kommen, als wenn sie irgendwie verstaatlicht werden. Private Anstalten – und das wird auch bei Wabern der Fall sein, das nun ausschließlich Schwachbegabte birgt –, erhalten Zuwendungen aus privaten Mitteln, die den staatlichen Anstalten erfahrungsgemäß nicht zufließen. Andererseits muß der Staat dafür sorgen, daß diese Anstalt ihre neue Aufgabe auch richtig verwirklichen kann. So muß er durch finanzielle Beteiligung an den Bauaufgaben seine Verpflichtung erfüllen, die ihm von Gesetzes wegen aufgetragen ist. Das Umbauprojekt, das in zwei Etappen verwirklicht werden soll, verlangt vom Staat eine Kreditsumme von Fr. 675 000.–
A.

Luzern. Im Jahre 1847 wurde in der alten Johanniterkommende Hohenrain (Kanton Luzern) vom Menznauer Menschenfreund Kaplan *Josef Grüter* eine Taubstummenanstalt eingerichtet. Sie entwickelte sich bald zu einer der führenden Institutionen dieser Art in der Schweiz und konnte nun vor wenigen Jahren das Jubiläum ihres 100jährigen Bestehens feiern. Das Erziehungsdepartement des Kantons Luzern hat zu diesem Anlaß eine reich illustrierte Festschrift herausgegeben, die sich an einen weiteren Kreis wenden möchte und eine Reihe namhafter Beiträge enthält, die Einblick gewähren in die gesamte Entwicklung der Taubstummenerziehung. Das Verständnis für den taubstummen Jugendlichen zu fördern, ist Hauptaufgabe dieser Aufsätze, die aus einer reichhaltigen wissenschaftlichen Literatur schöpfen und auch dem Laien sehr viel zu sagen haben.

Im historischen Teil der Schrift erfährt der Leser etwas über die wechselvolle Geschichte dieser ehemaligen Ordensniederlassung der Johanniter, die als solche bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts bestanden hatte. Eingehend werden die Anfänge der Taubstummenbildung im Kanton Luzern behandelt und anschließend an Hand der Aufzeichnungen der Hauschronik das stete Wachsen der Anstalt Hohenrain bis zur Gegenwart verfolgt. Besonders wertvoll sind die fachlichen Beiträge. Unter ihnen findet sich eine ärztliche Orientierung über die verschiedenen Arten der Taubstummheit und deren organische Ursachen; ein sehr interessanter Aufsatz untersucht die seelische Eigenart der Taubstummen, ihre besondere Psychologie und die daraus sich ergebenden Forderungen für die Erziehung solcher junger Menschen, wobei speziell auf die Zusammenhänge zwischen Taubstummheit und Gemütsentwicklung und auf die Gefahren verwiesen wird, denen durch geeignete Charakterbildung begegnet werden muß. In einer ausführlicheren Darstellung werden dann die wichtigsten Methoden des Spracherwerbes bei den Gehörlosen behandelt und instruktive Einblicke in die ganze Entwicklung der mannigfachen Bemühungen nach dieser Richtung vermittelt. Dabei zeigen sich auch die mehrfachen Wandlungen, denen der Taubstummenunterricht in den letzten 70 Jahren unterworfen war. Unter spezieller Berücksichtigung der Praxis der An-

stalt Hohenrain wird sodann auch zu wichtigen pädagogischen Fragen im Rahmen dieses Unterrichts Stellung bezogen. Man lernt da die vielseitigen, wissenschaftlich unterbauten Bestrebungen kennen, die sich seit Jahrzehnten um die sprachliche und soziale Erziehung der Taubstummen bemühen.

Ein besonderer Beitrag befaßt sich mit der so wichtigen Berufsfrage. Er verweist darauf, daß sich heute zahlreiche Berufe für männliche oder weibliche Taubstumme durchaus eignen, ja daß oftmals solche Menschen Leistungen vollbringen, die denjenigen der „Normalen“ gleichwertig sind. Im Zusammenhang damit werden die einzelnen Berufe nach ihrer Eignung für Taubstumme untersucht und wird zudem auf die Möglichkeiten hingewiesen, die heute zur Feststellung der Berufseignung von Taubstummen in der Anstalt bestehen. Den Bemühungen um die berufliche Ausbildung müssen diejenigen der Fürsorge, der religiös-sittlichen Betreuung und der geistigen und beruflichen Weiterbildung zur Seite stehen: „*Der Taubstumme wird das, was seine Umgebung aus ihm macht.*“ Die bei der Ausbildung aufgewandte Mühe wird sich später reichlich lohnen.

Der abschließende Aufsatz verwertet die Resultate einer Erhebung aus den Jahren 1939/40, die den beruflichen Werdegang taubstummer Kinder aus dem Kanton Luzern (und speziell aus der Anstalt Hohenrain) verfolgte. Die Darstellung vermittelt ein eindrückliches Bild der heutigen praktischen Möglichkeiten für die Beschäftigung Taubstummer im Berufsleben. (84% dieser jungen Leute konnten in Stellen untergebracht werden und über 60% waren imstande, sich den Lebensunterhalt selbst zu verdienen.) Man möchte wünschen, daß diese wertvolle, aufklärende Schrift besonders in die Hände derer gelangt, die in Schule und Beruf und überhaupt im täglichen Leben regelmäßig mit Taubstummen zu tun haben. Sie werden großen Gewinn daraus ziehen.

Dr. Tr.

Praktische Freizeitgestaltung

Eine willkommene Ergänzung zu den Publikationen des Schweizerischen Jugendschriftenwerks bilden die Schweizerischen Freizeit-Wegleitungen, die vom Zentralsekretariat Pro Juventute herausgegeben werden. Diese sehr anregend geschriebenen Heftchen – es sind bis heute bereits rund 40 verschiedene Nummern erschienen – wollen die vielen und wertvollen Freizeiteinrichtungen unseres Landes noch besser bekanntmachen und geben daneben vor allem praktische Ratschläge für die Freizeitgestaltung des einzelnen und der Gemeinschaft. Die stets reich illustrierten, sehr instruktiven Bändchen wenden sich in diesem Sinne gleichzeitig an Behörden, Erzieher, Eltern und Jugendliche. Durchgeht man das Verzeichnis der bereits erschienenen Publikationen, so ist man erstaunt über die Vielfältigkeit des hier zusammengetragenen Materials. Alle die mannigfachen Möglichkeiten sinnvoller Freizeitgestaltung zeigen sich da, man findet Winke und Anregungen für alle Altersstufen unserer Jugend; für die lebendige Verbindung von Freizeit und Schularbeit, für die Errichtung von Freizeitwerkstätten, Arbeits- und Jugendgruppen, für die Freizeitgestaltung innerhalb der verschiedenen Berufs- und Erwerbszweige, der Familie, Freizeit-Förderungsmöglichkeiten für Arbeitgeber usw. Dann wieder vermitteln einzelne Heftchen Anleitungen zur praktischen Freizeitarbeit: zum Schnitzen, Basteln, Schreinern, Modellieren, Malen, Weben, Sammeln und zu Spielen aller Art. Ein Büchlein wendet sich speziell an die Mädchen: es ist eine Wegleitung für das Handweben, das ja zu den ältesten handwerklichen Tätigkeiten des Menschen gehört und für die weibliche Jugend eine der schönsten Möglichkeiten bietet, in freien Stunden selbständig etwas zu